

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe

Änderung vom 11. Dezember 2008

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende, in **Fettschrift** gedruckte Änderungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 10. November 1998, vom 4. Mai 1999, vom 22. August 2003, vom 4. Mai 2004, vom 3. März 2005, vom 9. März 2005, vom 12. Januar 2006, vom 13. August 2007 und vom 22. September 2008¹, wiedergegebenen Landesmantelvertrages (LMV) für das Schweizerische Bauhauptgewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

Vereinbarung über die Anpassung der Löhne für das Jahr 2009
vom 14. Oktober 2008

Art. 1 **Allgemeines**

¹ Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Artikel 2 haben grundsätzlich alle dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden, deren Arbeitsverhältnis im Jahr 2008 mindestens sechs Monate in einem Baubetrieb nach LMV gedauert hat (inkl. saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter). Bei den übrigen Arbeitnehmern sind die Lohnanpassungen zwischen Betrieb und Arbeitnehmer individuell zu vereinbaren.

² Der Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Artikel 2 dieser Vereinbarung setzt zusätzlich zu Absatz 1 dieses Artikels Vollenistungsfähigkeit (vgl. Abs. 3 dieses Artikels) voraus.

³ Für Arbeitnehmende, die im Sinne von Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a LMV dauerhaft nicht voll leistungsfähig sind, ist individuell eine schriftliche Vereinbarung über die Lohnerhöhung zu treffen, welche die vorstehenden Ansätze unterschreiten kann. Für allfällige Meinungsverschiedenheiten gilt Artikel 45 Absatz 2 LMV.

¹ BBl 1998 4945, 1999 3122, 2003 6070, 2004 2565, 2005 2229 2097, 2006 833, 2007 6069, 2008 8003

Art. 2 Lohnanpassung

1 Allgemeines

Alle dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden haben grundsätzlich Anspruch auf eine Anpassung ihrer individuellen (effektiven) Löhne. Die Anpassung des individuellen (effektiven) Lohnes ist dem Arbeitnehmenden schriftlich mitzuteilen und setzt sich zusammen aus:

- **einer generellen Lohnanpassung (Sockelbetrag, Abs. 2 Bst. a) und allenfalls**
- **einer individuellen Lohnanpassung (leistungsabhängiger Teil, Abs. 2 Bst. b).**

2 Berechnungen

Die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Lohnanpassung ist wie folgt vorzunehmen:

a. Genereller Teil (Sockelbetrag)

Der Betrieb hat jedem dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden auf der Grundlage des Einzellohnes per 31. Dezember 2008 eine generelle Anpassung (Sockelbetrag) zu gewähren. Diese Anpassung beträgt für alle Lohnklassen gemäss Artikel 42 LMV 2 Prozent.

b. Leistungsabhängiger Teil

- 1. Der Betrieb hat die bestehende Lohnsumme der dem LMV unterstellten Arbeitnehmer im Gesamten um 0,4 Prozent zu erhöhen.**
- 2. Die Berechnung der Erhöhung der Lohnsumme erfolgt wie nachstehend:**
 - 2.1 Stichdatum für die Bestimmung der bestehenden Lohnsumme ist der 30. November 2008;**
 - 2.2 die Löhne sämtlicher dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden (Arbeitnehmer im Stundenlohn, Arbeitnehmer mit monatlich ausgeglichenem Lohn, Arbeitnehmer im Monatslohn, inkl. saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter, werden in Stundenlohnanätze umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt auf der Grundlage der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit;**
 - 2.3 die Summe der Stundenlöhne wird um 0,4 Prozent erhöht und die Erhöhung den betroffenen Arbeitnehmenden aufgrund ihrer Leistung verteilt. Beim Arbeitnehmenden im Monatslohn erfolgt anschliessend die Rückrechnung auf den Monatslohn nach Buchstabe b Ziffer 2 dieses Absatzes.**

Art. 3 Anpassung der Mittagessenentschädigung (Art. 60 LMV)

Die Mittagessenentschädigung gemäss Artikel 60 Absatz 2 LMV wird auf 13 Franken erhöht. Alle weiteren Bestimmungen von Artikel 60 LMV bleiben unverändert.

II

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.

11. Dezember 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova